

Antrag auf Ausstellung einer Garantieerklärung (SKOS-Richtlinie B3)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Wohn- und Betreuungsvertrag mit der Wohngemeinschaft ANDOH AG bin ich verpflichtet, bei Eintritt eine Sicherheitsleistung in Höhe einer durchschnittlichen Monatstaxe (5'170 CHF) zu hinterlegen. Alternativ wird auch eine Garantieerklärung akzeptiert.

Da ich – wie Ihnen bereits bekannt ist – finanziell leider nicht im Stande bin, diese Kautions aus eigenen Mitteln aufzubringen, beantrage ich analog der SKOS-Richtlinien Kapitel B3 die Ausstellung einer entsprechenden Garantieerklärung.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Kanton Solothurn mit § 152 SG die SKOS-Richtlinien grundsätzlich vollumfänglich anerkannt hat und mit § 93 Abs. 1 lit. b) S. 2 SV zwar die Kosten für Mietkautionen ausgeschlossen hat, nicht jedoch die Ausstellung einer Garantieerklärung.

Sollten Sie diesem Antrag – aus welchen Gründen auch immer – nicht stattgeben können, bitte ich bereits im Voraus um Ausstellung einer beschwerdefähigen Verfügung (§ 159 SG).

Vielen Dank für Ihre wohlwollende Prüfung meines Antrages.

Freundliche Grüsse

GARANTIEERKLÄRUNG NACH ART. 111 OR

Folgende Person hat mit der Wohngemeinschaft ANDOH AG (nachfolgend WG genannt) einen Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen:

Name _____ **Vorname(n)** _____

AHV-Nr. _____ **Geburtsdatum** _____

Heimatort _____ **Zivilstand** _____

Adresse _____ **PLZ / Ort** _____

Eintrittsdatum _____

Gemäss diesem Wohn- und Betreuungsvertrag ist bei Eintritt eine Sicherheit in der Höhe von _____ CHF zu leisten.

Hiermit garantiert die unterzeichnende Person / Behörde im Sinne von Art. 111 OR gegenüber der WG für die Kautions in oben genannter Höhe.

Damit wird der WG ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber der Person / Behörde eingeräumt für Ansprüche aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag bzw. der zugehörigen Kostengutsprache, welche normalerweise mit der Kautions gedeckt würden. Weitergehende Forderungen der WG hat diese ausschliesslich gegenüber dem Bewohner bzw. deren gesetzlichen Vertretern geltend zu machen.

Die Forderungen aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag, für welche die genannte Person / Behörde aus dieser Garantieerklärung haften, müssen gegenüber der Person / Behörde auf die gleiche Art ausgewiesen und belegt werden, wie dies zur Freigabe einer auf einem Sperrkonto einbezahlten Kautions erforderlich ist.

Die Garantie der Person / Behörde beginnt bei gültigem Zustandekommen des Wohn- und Betreuungsvertrages bei Eintritt in die WG. Hat die WG innert eines Jahres nach Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages keinen Anspruch gegenüber der Person / Behörde geltend gemacht, erlischt die Garantieverpflichtung ohne Weiteres.

Die Garantieerklärung gemäss Art. 111 OR erteilt:

Behörde / Institution _____

Vor- und Nachname _____

Funktion _____

Adresse _____

PLZ und Ort _____

Telefon _____

Email _____

Ort & Datum

Unterschrift / Stempel

Von diesen Bedingungen im zustimmenden Sinn Kenntnis erhalten haben:

Für die Wohngemeinschaft ANDOH AG

Ort & Datum

Dominic Plüss
Geschäftsführer

Der Klient / Die Klientin

Ort & Datum
